

Stadt Baiersdorf
Bebauungsplan „Münchwiesen I +“
und „Münchwiesen II“

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Baiersdorf
Waaggasse 2
91083 Baiersdorf

Auftragnehmer: ÖFA-Distler, Dietersdorfer Straße 37, Schwabach
Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Erstellung: 10.12.2019



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1 Säugetiere	5
4.1.2.2 Reptilien	5
4.1.2.3 Amphibien	6
4.1.2.4 Libellen	6
4.1.2.5 Käfer	6
4.1.2.6 Tagfalter	6
4.1.2.8 Nachtfalter	9
4.1.2.9 Schnecken und Muscheln	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
5 Gutachterliches Fazit	18
6 Literaturverzeichnis	19

- Anhänge: Anhang 1: Stadt Baiersdorf, Gewerbegebiet „Münchswiesen“ Teil II - Ergebnisse der Überprüfung auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Jahr 2018
- Anhang 2: Fotodokumentation

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tagfalterarten.....	7
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	12

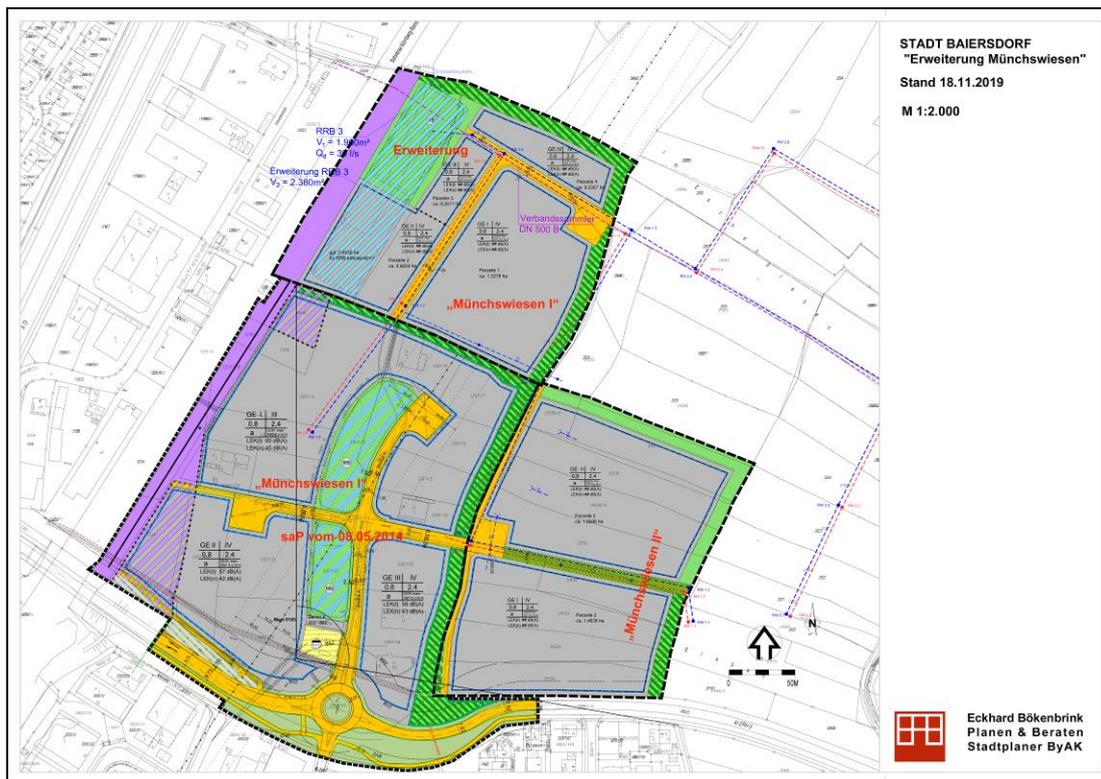
1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Baiersdorf erfreut sich einer anhaltend guten gewerblichen Entwicklung. Nachdem die Grundstücke im Gewerbegebiet „Münchwiesen“ nach kürzester Zeit bereits verkauft sind, und die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken das Angebot aus dem Gewerbegebiet „Münchwiesen-II“ weit übersteigt, sieht sich die Stadt Baiersdorf veranlasst, das Gewerbegebiet nach Norden zu erweitern. Mit dem Gewerbegebiet „Münchwiesen-I+“ soll zumindest die konkrete und aktuelle Nachfrage nach Baugrundstücken befriedigt werden.

Aktuell liegen der Stadt Anfragen von 18 Firmen nach gewerblichen Bauflächen vor. Die angefragten Größen variieren dabei zwischen 0,1 und 1,6 ha. Insgesamt sind Flächen in einer Summe von knapp 8 ha angefragt, so dass die Nachfrage in den aktuell in Planung befindlichen Bebauungsplänen „Münchwiesen-II“ und „Münchwiesen-I+“ nicht vollständig befriedigt werden kann (Eingriffsfläche Münchwiesen I+ = 27.300 m², Eingriffsfläche Münchwiesen II = 31.108 m²). Angesichts der großen Nachfrage kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen somit zügig bebaut werden.

Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Erweiterungsflächen „Münchwiesen I+“ und „Münchwiesen II“



Die UNB am Landratsamt Erlangen-Höchststadt forderte für den Bebauungsplan „Münchwiesen II“ die Untersuchung über den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling hinausgehender, zusätzlicher in der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) genannter Tierarten (Dorngrasmücke, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Zauneidechse) (e-mail von Herrn A. Sehm vom 13. Juni 2019).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, inwieweit Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage des LfU Bayern
- Gemeinde Bubenreuth HWS Bubenreuth 2. BA - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Unveröff. Gutachten im Auftrag von ifanos WASSER&LANDSCHAFT, Nürnberg
- Stadt Baiersdorf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord-Ost" M 1:2.000, Stand: 14.04.2014. H. P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG und TEAM 4 landschafts + ortsplanung, Nürnberg
- Ergebnisse von Gebietsbegehungen am 29.04., 19.05., 28.06. und 31.07.2012 (ÖFA 2012)
- Stadt Baiersdorf, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“ - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); ÖFA 2014)
- Stadt Baiersdorf Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost“ - Kartierung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea nausithous* im Jahr 2013 (Distler 2013; Anhang 3 zur saP ÖFA 2014)
- Stadt Baiersdorf, Gewerbegebiet „Münchwiesen“ Teil II - Ergebnisse der Überprüfung auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Jahr 2018 (ÖFA 2018)
- Stadt Baiersdorf Bebauungsplan-Entwurf "Erweiterung Münchwiesen", Stand 18.11.2019
- Ergebnisse von Gebietsbegehungen am 17.06., 28.06. und 08.08.2019 (s. Abb. 4, S. 11).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Temporäre Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meideaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch eine Flächeninanspruchnahme von ca. 5, 8 ha (Versiegelung, Überbauung).
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Beschattung durch zulässige Bebauung mit festgesetzter Höhenentwicklung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen (Barrierewirkungen).
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, Bodenwasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1:** Mahd des von der Bebauung betroffenen Wiesenknopf-Bestandes Ende Juni/Anfang Juli, damit eine Eiablage der ab Mitte/Ende Juli fliegenden Falter in diesen Bereichen unterbunden wird. Es handelt sich dabei um die gesamten Wiesenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des BPlans „Münchwiesen II“.
- V2:** Bei einer Bebauung von Flächen im Geltungsbereich des BPlans „Münchwiesen II“ ist die Baufeldräumung vor der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Geltungsbereich des Vorhabens ist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Weitere streng geschützte Säugetierarten finden keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.2 Reptilien

Innerhalb des Planungsgebietes erfolgten keine Reptiliennachweise. Vom Bahndamm und vom ca. 100 m östlich des BA II entlang eines Feldweges verlaufenden Eschengrabens liegen Einzelnachweise von Zauneidechsen vor (s. Abb. 4). Diese beiden Lebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen, dass Einzelindividuen in den Arbeitsbereich gelangen kann wegen der vorhandenen Vegetation/Nutzung bzw. wegen des großen räumlichen Abstandes (Graben) ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Lurcharten des Anhang IV FFH-RL

Innerhalb der beplanten Flächen und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Laichgewässer bzw. Landlebensräume für streng geschützte Amphibienarten vorhanden.

4.1.2.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Libellenarten des Anhang IV FFH-RL

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Libellenlebensräume vorhanden.

4.1.2.5 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Käferarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Im Rahmen der Untersuchungen zur saP für den Bebauungsplans „Münchwiesen I“ (Stand: 08.05.2014) wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris [Maculinea] nausithous*) nachgewiesen.

Wegen der damals ungenügenden Kenntnis der aktuellen Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Regnitztal zwischen Bubenreuth und Forchheim wurde von der Stadt Baiersdorf eine Erfassung von Lebensräumen der Art im Raum Bubenreuth-Igelsdorf-Baiersdorf-Hagenau (Lkr. ERH) bis Poxdorf (Lkr. FO) in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind im Anhang 3 der saP vom 08.05.2014 dokumentiert (Kartierung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea nausithous* im Jahr 2013).

Für die geplante Erweiterung des Bebauungsplans „Münchwiesen I“ und den Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans „Münchwiesen II“ wurden 2018 und 2019 weitere Untersuchungen zur Verbreitung der Art im Planungsraum durchgeführt (s. Abb. 2 und 3). Wie 2013 wurden in beiden Jahren im Geltungsbereich „Münchwiesen II“ keine Falter und keine Standorte der Eiablagepflanze *Sanguisorba officinalis* festgestellt.

Die meisten Falter wurden 2013 und 2019 auf einer Streuobstwiese ca. 350 m nördlich des Geltungsbereiches Bebauungsplan „Münchwiesen I“ nachgewiesen. Abweichend davon lag der Vorkommensschwerpunkt 2018 auf einer noch unbebauten Fläche im Geltungsbereich des bereits genehmigten Bebauungsplans „Münchwiesen I“. Diese Entwicklung hatte wahrscheinlich zwei Gründe: Zum einen war die Streuobstfläche im Norden kurz vor der Flugzeit der Falter gemäht worden, so dass kaum ausgereifte Blüten von *S. officinalis* für die Eiablage vorhanden waren. Zum anderen hatte nach einer Oberbodenabtragung im Geltungsbereich des BPlans möglicherweise eine sehr schnelle und sehr ausgedehnte Ansiedlung des Großen Wiesenknopfes stattgefunden. Da *P. nausithous* bei ungünstigen Verhältnissen relativ weite Strecken entlang von Wiesengraben und anderen linearen Strukturen zurücklegen kann, haben die Falter vermutlich das große Angebot an *S. officinalis* etwa 350 m weiter südlich aufgesucht.

Die für die Überwinterung der Larven wichtige Wirtsameise *Myrmica rubra*, die Rote Knotenameise, benötigt dagegen für eine großflächigere Ausbreitung einen längeren Zeitraum, so dass die Fortpflanzungsrate der Falter in diesem Bereich wahrscheinlich gering war. Im Jahr 2019 wies dann die Streuobstfläche im Norden wieder günstige Bedingungen auf, so dass sich der Großteil der Falter wieder auf dieser Fläche befand. Da die Flugzeit der Falter in diesem Jahr relativ früh lag, wurden bei der Begehung am 08.08.2019 nur noch vergleichsweise geringe Individuenzahlen registriert (ausschließlich „abgeflatterte“ Exemplare, s. kleines Einsatzfoto in Abb. 3).

Auf der Erweiterungsfläche „Münchwiesen I“ wurden bei allen Bestandserhebungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nur Einzelexemplare bzw. maximal 5 Individuen registriert.

Weitere prüferelevante Tagfalterartenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen oder zu erwarten.

Abb. 2: Ergebnisse der Untersuchung 2018



Abb. 3: Ergebnisse der Untersuchung 2019



Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tagfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	U1

Erläuterungen s. Tab. 2

Betroffenheit der Tagfalterarten**Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris [Maculinea] nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bildet „Meta-Populationen“, die sich über große Areale erstrecken können. Die bisher beobachtete maximale Flugdistanz (Dispersionsdistanz) liegt bei 5100 m (BINZENHÖFER 1997). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August.

Zusammengefasst verläuft die Entwicklung der Falter folgendermaßen: Nach der Eiablage auf dem Großen Wiesenknopf und dem Schlüpfen überwintern die Raupen in Nestern der Roten Knotenameise *Myrmica rubra*. Nach der Verpuppung schlüpfen die Falter etwa ab Anfang/Mitte Juli des nächsten Jahres und legen wieder Eier ab. Etwa Mitte August ist die Flugzeit beendet.

Lokale Population:

Aus dem Planungsgebiet liegen seit 2012 Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von einem Graben am Ostrand des Planungsgebietes (4 Exemplare) und ein weiterer Einzelnachweis von einer Wiese nördlich des Planungsgebietes vor. 2013 wurden im gleichen Gebiet nur zwei Falter angetroffen, 2018 fünf und 2019 wiederum zwei. Im Geltungsbereich des BPlans „Münchswiesen II“ erfolgte bei keiner Begehung ein Nachweis.

Im Rahmen der 2013 durchgeführten Untersuchung wurden 18 Teil-Lebensräume von *P. nausithous* abgegrenzt, auf denen 246 Falter gezählt wurden. Damit wurde im Untersuchungsgebiet auf Flächen der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Poxdorf eine sehr große zusammenhängende Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt, deren Erhaltungszustand als sehr gut bezeichnet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Rahmen der Erweiterung des BPlans „Münchswiesen I“ geht nur ein von Einzelindividuen besuchter, sehr kleiner Teillebensraum von *P. nausithous* verloren. Im Geltungsbereich des BPlans „Münchswiesen II“ wurden in keinem Untersuchungsjahr Falter oder Eiablagepflanzen nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris [Maculinea] nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Falter sind während der Flugzeit unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Effekten, Eiablagen wurden auch im Randbereich stark befahrener Straßen beobachtet. Störungen durch optische Effekte im Rahmen von Bau und Betrieb der Anlage sind daher auszuschließen.

Störungen sind möglich durch bau- und betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge in die angrenzenden Standorte von *Sanguisorba officinalis*. Da in der näheren Umgebung bzw. im Wirkraum des Vorhabens mit Ausnahme der in den Abb. 2 und 3 dargestellten Grabenabschnitte keine populationsrelevanten Lebensräume vorhanden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließung bzw. der Bebauung gehen die im Geltungsbereich festgestellten kleinflächigen Teillebensräume (Graben mit *S. officinalis*) von *P. nausithous* verloren.

Zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist der Wiesenknopf-Bestand im betroffenen Lebensraum Ende Juni/Anfang Juli - also kurz vor der Flugzeit der Falter - zu mähen, damit eine Eiablage der ab Mitte/Ende Juli fliegenden Falter unterbunden wird. Damit ist der Teillebensraum nach der Flugphase der Falter frei von Fortpflanzungsstadien der Art und die Fläche kann bebaut werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Mahd des von der Bebauung betroffenen Wiesenknopf-Bestandes Ende Juni/Anfang Juli, damit eine Eiablage der ab Mitte/Ende Juli fliegenden Falter unterbunden wird.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.8 Nachtfalter**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-RL**

Mit dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt nur eine der zu prüfenden Arten potenziell im UG vor. Für das betroffene Kartenblatt TK 6332 und alle angrenzenden Kartenblätter der TK 25.000 liegt aber kein Nachweis vor. Im Rahmen der Untersuchung wurde an den vorhandenen Weidenröschen-Arten kein Vorkommen festgestellt.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Weichtierarten des Anhang IV FFH-RL**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die ASK-Bayern nennt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Münchswiesen II“ bzw. für dessen Umgebung ältere Nachweise von Dorngrasmücke, Kiebitz, Rebhuhn und Wiesenschafstelze.

Bereits für die saP „Gewerbegebiet Nord-Ost“ (ÖFA 2014) wurde die Avifauna dieses Bereiches mit-untersucht. Weitere Begehungen erfolgten im Rahmen der Untersuchungen zu Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Im Jahr 2019 wurden im Juni zwei Begehungen zur Brutvogelkartierung durchgeführt. Dieser Zeitraum liegt innerhalb der Hauptbrutzeit der oben genannten Arten. Die seit 2012 registrierten Vogelarten sind in Tabelle 2 dokumentiert, die Fundorte von 2019 sind Abb. 4 zu entnehmen.

Rebhuhn und Wiesenschafstelze wurden im gesamten Untersuchungszeitraum im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Entlang des Eschengrabens und nordöstlich des Planungsgebietes sind geeignete Strukturen für Rebhühner vorhanden, vom Vorhaben aber nicht betroffen.

Wie bereits 2012 wurden Goldammer, Dorngrasmücke und Feldsperling im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Goldammer wurde 2019 im Untersuchungsgebiet mit mindestens vier revieranzeigenden (rufenden) Männchen nachgewiesen, eines davon in einem Gehölzbestand an der Nordwestecke des Geltungsbereiches des BPlans „Münchswiesen I“. Keiner der potenziellen Brutplätze ist vom Vorhaben betroffen. Ein Revier der Dorngrasmücke wurde am Eschengraben in einer Entfernung von mehr als 300 m nordöstlich des Geltungsbereichs festgestellt (fütternde Altvögel). Das Vorkommen ist vom Vorhaben nicht betroffen. Vom Feldsperling liegen zwei Nachweise (Brut wahrscheinlich) in einem Holzstapel und in einem Gebüsch am Eschengraben vor. Der Bereich ist vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Der Neuntöter wurde erstmalig 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Brutplatz befand sich in einer kurzen Hecke in einem kleinstrukturierten Bereich zwischen dem Eschengraben und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Münchwiesen II“. Der dort vorhandene, in den Geltungsbereich hineinreichende, „Blühstreifen“ und die nördlich des Brutplatzes angrenzende Wiesenbrache wurden als Nahrungshabitate genutzt.

Abb. 4: Abgrenzung der Geltungsbereiche (rote Linien), Artnachweise: Fe = Feldsperling, FI = Feldlerche, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, Nt = Neuntöter, La = *Lacerta agilis* / Zauneidechse



Westlich und östlich des Eschengrabens wurden fünf Reviere der Feldlerche ermittelt, die zum Teil nahe an den Geltungsbereich heranreichen. Auf den Flurstücken östlich des Geltungsbereiches lagen im Jahr 2019 außergewöhnlich günstige Nutzungsverhältnisse vor. Zum Teil handelte es sich um eine kleinflächige Nutzung (Blühstreifen, Kartoffelacker, lückig bestandene Ackerstreifen mit Roggen bzw. Gerste, Wiesenbrache) mit einem großen Angebot an Nutzungsgrenzen.

Der Grünspecht wurde im Juni 2019 mehrfach entlang des Eschengrabens östlich des Geltungsbereiches BPlans „Münchswiesen II“ beobachtet (Sicht- und Rufnachweise, s. Abb. 4). Er nutzt offensichtlich die Grabenböschungen und Teile angrenzender magerer Wiesen und Brachflächen als Nahrungshabitate. Die Brutstätte liegt vermutlich in den Gehölzbeständen entlang des Grabens. Das Revier ist vom Vorhaben höchstens peripher betroffen.

Von einigen weiteren Arten liegen nur Einzelbeobachtungen aus dem Planungsgebiet vor, andere Arten wurden nur im weiteren Umfeld registriert:

Vom Turmfalken liegen Einzelbeobachtung bei der Jagd im Untersuchungsgebiet (2012) und in dessen Umgebung vor (2019). Der Brutplatz lag offensichtlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Durch den Verlust einer nur unregelmäßig als Jagdhabitat genutzten Fläche im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Turmfalken-Reviere auszugehen.

Rufnachweise von Gelbspötter, Kuckuck und Nachtigall erfolgten 2012 deutlich außerhalb des Planungsgebietes, Brutplätze dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Kiebitz wurde am 29.04.2012 ca. 1,4 km nordöstlich des Planungsgebietes mit Bruterfolg beobachtet. Aus dem Planungsraum bzw. dem Wirkraum des Vorhabens liegen seit dieser Zeit keine Beobachtungen vor. Wegen der starken Frequentierung der vorhandenen Wege durch Spaziergänger mit und ohne Hunde ist selbst ein unregelmäßiges Vorkommen der Art in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Neben diesen Arten wurden im UG weitere Bewohner der offenen und halboffenen Feldflur festgestellt. Es handelt sich dabei um weit verbreitete und ungefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche („Allerweltsarten“). Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweisjahr
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>				2012, 2019
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>				2012, 2019
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>				2012, 2019
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>				2012, 2019
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>				2012
Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>				2012, 2019
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>				2012, 2019
Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>				2012
Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>				2012
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>				2012
Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>				2012, 2019
Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>				2012, 2019
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>				2012, 2019

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweisjahr
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>				2012, 2019
Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V			2012, 2019
Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>				2012
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>				2012, 2019
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>				2012, 2019
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>				2012, 2019
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>				2012, 2019
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>				2012, 2019
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>				2012, 2019
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>				2012, 2019
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>				2012, 2019
Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>				2012
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>				2012, 2019
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>				2012, 2019
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>				2012
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>				2012
Oben textlich abgehandelte Arten					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			FV	2012, 2019
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	U1	2012
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			U1	2019
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV	2012
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			FV	2012
Einzelprüfung erforderlich					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	2012, 2013, 2019
Ökologische Gilde „Heckenbrüter“					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV	2012, 2019
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V		FV	2012, 2019
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		FV	2012, 2019
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	FV	2019

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

? unbekannt

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab April/Mai meidet die Feldlerche Rapsschläge, ab Juli bevorzugt sie Hackfruchtäcker. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer, von geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie einen Abstand von bis zu 100 m.

Lokale Population:

Die Feldlerche wurde mit 5 Revieren östlich und nordöstlich des Planungsgebietes nachgewiesen. Weitere Beobachtungen liegen aus dem weiteren Umfeld vor. Als lokale Population werden die Vorkommen im Regnitztal zwischen Erlangen und Forchheim bezeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der geplanten Bebauung sind nach den Beobachtungen von 2019 keine Brutplätze der Feldlerche unmittelbar betroffen. Die beiden südlichen Reviere reichen nahe an den Geltungsbereich des BPlans „Münchswiesen II“ heran, die Abstände zum östlich verlaufenden Feldweg bzw. zu den entlang des Grabens vorhandenen Bäumen sind aber ausreichend groß, so dass eine Revieraufgabe nicht zu erwarten ist.

Die Erweiterungsfläche des BPlans „Münchswiesen I“ einschließlich des näheren Umfeldes waren 2019 und in den Vorjahren von der Feldlerche nicht besiedelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Geringfügige Störungen von Feldlerchen in den angrenzenden Bereichen sind durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes möglich. Da die Feldlerche unempfindlich auf Fahrzeugbetrieb und Personen in größerer Entfernung reagiert, ist eine vorhabenbedingte Verringerung des Bruterfolges oder ein Brutverlust nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ausgehend von der 2019 festgestellten Revierteilung der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches des BPlans „Münchwiesen II“ kann eine vorhabenbedingte Tötung im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, ebenso wie bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Bei einer Bebauung von Flächen im Geltungsbereich des BPlans „Münchwiesen II“ ist die Baufeldräumung vor der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Neuntöter ist in Bayern spärlicher Brutvogel und mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Er brütet in offenen und halboffenen Landschaften in trockener und sonniger Lage, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind und benötigt daneben größere kurzrasige und vegetationsarme Flächen mit trotzdem abwechslungsreicher Krautflora. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten und regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Ein Brutnachweis des Neuntötters erfolgte 2019 am Ostrand des Geltungsbereiches des BPlans „Münchswiesen II“. Der Brutplatz befand sich in einer Hecke nahe des Eschengrabens (s. Abb. 4). Das Paar nutzte u.a. einen in den Geltungsbereich hineinreichenden Blühstreifen als Nahrungshabitat. Das Vorkommen ist Teil der Population der Streuobstflächen und Magerrasen am Albrauf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutstätte des Neuntötters befand sich deutlich außerhalb des Geltungsbereiches, sie ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt daher nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen können zu einer Meidung der bauflächennahen Nahrungshabitate (Blühstreifen) führen. Da ein Ausweichen in andere Revierbereiche entlang des Grabens und auf Brachflächen oder extensiver genutzte Wiesen in der unmittelbaren Umgebung möglich ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz von 2019 und weitere Brutmöglichkeiten liegen deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches. Die vorhabenbedingte Tötung von Jungvögeln kann sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchwiesen I“ durch den Bebauungsplan „Münchwiesen I +“ und die Errichtung des Gewerbegebietes „Münchwiesen II“ der Stadt Baiersdorf für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bei Berücksichtigung der in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen zu Vermeidung nicht erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Dietersdorfer Straße 37, 91126 Schwabach

Schwabach, den 10.12.2019 gez.: Heinrich Distler



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

DIETZ CH., V. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) - Fünfte Fassung. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate,

Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300

KRAPP, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart

SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Literatur Ameisen und Ameisenbläulinge

BINZENHÖFER, B. (1997): Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* BERGSTR. und *Maculinea teleius* BERGSTR. (Lepidoptera: Lycaenidae) im nördlichen Steigerwald. - Diplomarbeit Universität des Saarlandes.

BRÄU, M., B. BINZENHÖFER, B. REISER & C. STETTNER (2013): Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-bläuling *Phenargis nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779), S. 262-265. In: BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, H. NUNNER, J. VOIT & W. WOLF: Tagfalter in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

- BRÄU, M. & M. SCHWIBINGER (1998):** Erarbeitung von Grundlagen zur Bestandssicherung von Arten der FFH-Richtlinie, Anhang II – Schmetterlinge, Käfer. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz; 106 S. + Anhang. München.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN (HRSG. 1998b):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, 560 S. Bonn-Bad Godesberg.
- DISTLER, H. (1991):** Lebensraum Streuobstflächen - Vorschläge zur Umsetzung von Artenschutzzielen bei der Ländlichen Neuordnung - Fachbericht Ameisen. Studie im Auftrag des LBV.
- DISTLER, H. & I. FALTIN (1999):** Erfassung der beiden *Maculinea*-Arten *M. teleius* und *M. nausithous*. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.
- SCHWEIZERISCHER BUND FÜR NATURSCHUTZ (SBN)(1987):** Tagfalter und ihre Lebensräume – Arten, Gefährdung, Schutz. – Basel.
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (HRSG.) (1991):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 535 S.
- GEISLER, S. (1993):** Zielartenkonzept Tagfalter zur Verlegung der B 173 n zwischen Lichtenfels und Zettlitz. Unveröff. Gutachten. Tübingen.
- SEIFERT, B. (1996):** Ameisen beobachten, bestimmen. – Augsburg: Naturbuch-Verlag.
- WEIDEMANN, H.-J. (1995):** Tagfalter: beobachten, bestimmen. - Augsburg: Naturbuch-Verl.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Anhang 1

Stadt Baiersdorf, Gewerbegebiet „Münchswiesen“ Teil II - Ergebnisse der Überprüfung auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Jahr 2018

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Baiersdorf plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Münchswiesen. Da im Rahmen der Untersuchungen zur saP für den BA I (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“) in den Jahren 2013/14 im Geltungsbereich und in dessen Umgebung zahlreiche Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris [Glaucopsyche, Maculinea] nausithous*), und dessen Eiablage- und Raupenfutterpflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), nachgewiesen worden waren, sollte zur Flugzeit 2018 die geplante Erweiterungsfläche auf Vorkommen der Art überprüft werden.

Vorgehensweise

Am 20.07.2018 wurde bei günstigen Witterungsbedingungen (T = 28-30°C, schwacher Wind) eine Kontrolle des Geltungsbereichs und der bekannten bzw. potenziellen angrenzenden Lebensräume durchgeführt.

Ergebnisse

Auf der geplanten Erweiterungsfläche wurden, wie schon bei den Voruntersuchungen in den Jahren 2013/14, weder Vorkommen des Falters noch der Eiablagepflanze festgestellt. **Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchswiesen“ nicht betroffen.**

Zur Feststellung der Flugaktivität und der aktuellen Verbreitung der Art, wurden die früher besiedelten Lebensräume in der Umgebung der bereits bebauten Gewerbegrundstücke und der geplanten Erweiterungsfläche kontrolliert. Die Fundorte und die Anzahl der beobachteten Falter sind der nachfolgenden Luftbildkarte zu entnehmen.

Die im Jahr 2013 als Lebensraumzentrum der lokalen Teilpopulation erfasste Fläche mit der ASK Obj.-Nr. 6332-0572 Kleinseggenwiese östlich der Bahn, 1 km NNE Bahnhof Baiersdorf ist (Flurnummer 339 Gmkg. Baiersdorf), war 2018 vor der Flugzeit der Falter gemäht worden, so dass nur relativ wenige Blütenstände des Großen Wiesenknopfes für die Eiablage weit genug entwickelt waren. Die Gründe sind nicht bekannt, es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Flugzeit der Falter in diesem Jahr sehr früh begonnen hat.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das das geplante Gewerbegebiet „Münchwiesen“ Teil II hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) können sicher ausgeschlossen werden.

Aktuell stellt die noch nicht bebaute Teilfläche im Nordwesten des Gewerbegebietes (Flur-Nrn. 1209 und 1206) den Hauptlebensraum der lokalen Teilpopulation dar. Vor der Bebauung sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
 Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 20.08.2018



Anhang 2: Fotodokumentation



Foto 1: Erweiterungsfläche „Münchwiesen I“ von Südosten am 28.06.2019 komplett gemäht, links der Randbereich des bebauten Bereiches



Foto 2: Erweiterungsfläche „Münchwiesen I“ von Nordosten

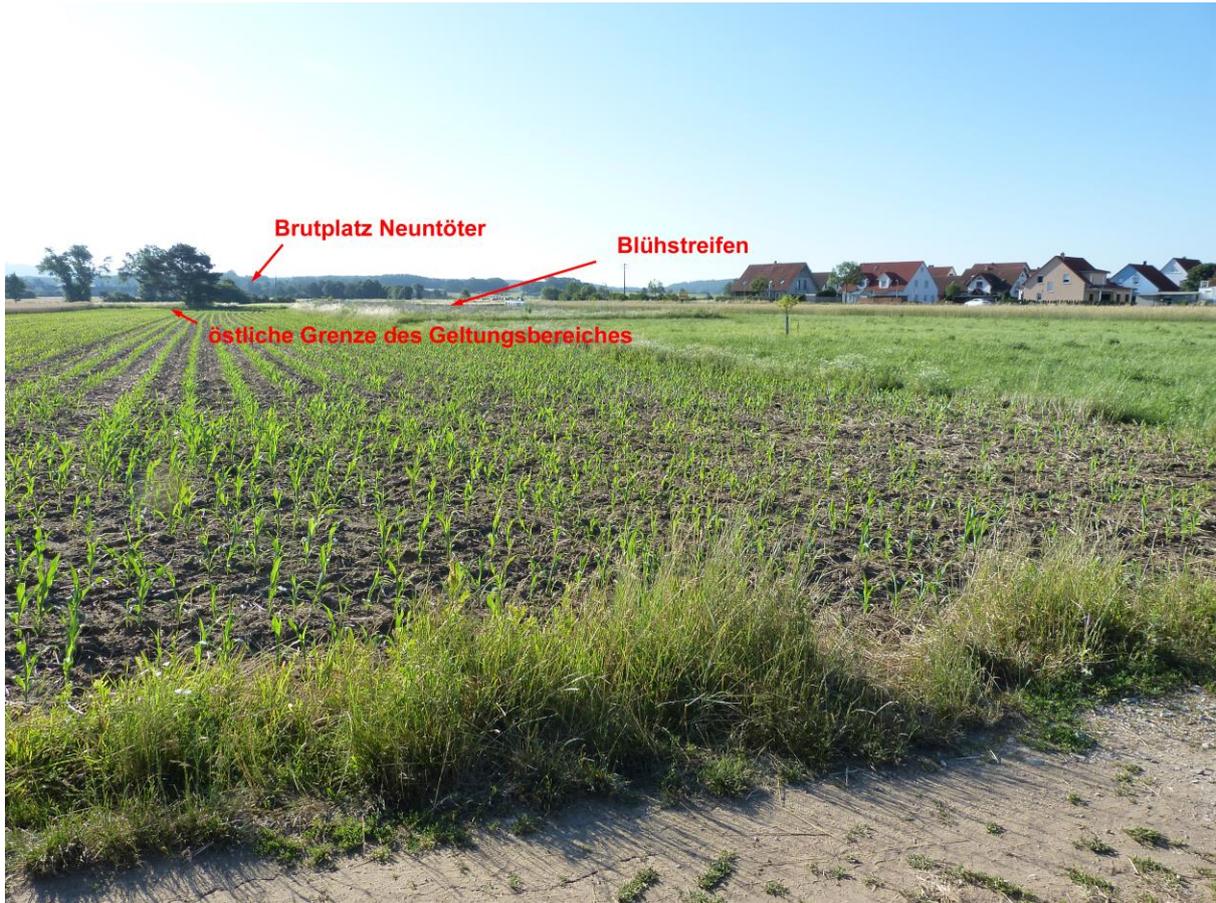


Foto 3: Blick von Westen auf den Geltungsbereich des BPlans „Münchwiesen II“. Im Hintergrund in der Bildmitte ist der Blühstreifen erkennbar



Foto 4: Kleinstrukturierter Bereich am Eschengraben; Brutplatz des Neuntöters in der Hecke rechts



Foto 5: Neuntöter-Brutplatz von Norden, schmaler Roggenacker, Brachfläche im Vordergrund rechts